

Lesefassung der
**Entgeltordnung für Grundbuchrechte der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 KAG M-V in der zurzeit geltenden Fassung sowie der § 44 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 04.12.2023 (BV-V/07/0836) folgende Entgeltordnung für Grundbuchrechte im Arbeitsbereich Liegenschaften und Forsten erlassen.

**§ 1
Entgeltspflicht**

Für die in dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, aufgeführten Leistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die nicht Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne der Verwaltungsgebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der jeweiligen Fassung darstellen, und die von den Beteiligten selbst beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst sind, sind privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse eine entgeltspflichtige Leistung beantragt oder veranlasst oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Entgeltspflicht und –fälligkeit**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht, soweit vom Leistungsempfänger beantragt, mit dem Eingang des Antrages bzw. mit Erfüllung der entgeltspflichtigen Leistung.
- (2) Das Entgelt wird fällig mit Ausführung der Leistung bzw. beidseitiger Unterzeichnung der Erlaubnis, des Vertrages, etc.
- (3) Die Abgabe der Erklärung soll erst nach Eingang bzw. Sicherstellung des Entgeltes erfolgen.

**§ 4
Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald der Umsatzsteuer unterliegen, ist die anfallende Steuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zusätzlich durch den Entgeltschuldner zu entrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage: Entgelttarife für Grundbuchrechte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Anlage zur Entgeltordnung für Grundbuchrechte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Tarif-Nr.	Entgelttatbestand	Betrag in €
1.1	Erteilung einer Verzichtserklärung zum dinglichen Vorkaufsrecht	
	a) Ohne Beteiligung Dritter	50,00
	b) Mit Beteiligung Dritter	70,00
1.2	Erteilung von Vorrangeinräumungserklärungen	
	a) Vortretendes Recht bis 150.000,00 €	100,00
	b) Vortretendes Recht über 150.000,00	100,00 zzgl. 0,1 % des 150.000,00 € überschreitenden Betrages
1.3	Erteilung einer Belastungsvollmacht	100,00
1.4	Erteilung einer Löschungsbewilligung	
1.4.1	Für Grundpfandrechte	
	a) Ohne Ablösesumme	100,00
	b) Mit Ablösesumme	250,00
1.4.2	Für Wiederkaufsrechte, die nicht mehr ausgeübt werden sollen bzw. auf deren Ausübung die Stadt verzichtet	i.d.R. 10 % des aktuell geltenden Bodenrichtwertes
1.4.3	Sonstige Löschungsbewilligungen für Grundbuchrechte	100,00
1.5	Erteilung einer Pfandhaftentlassung	100,00
1.6	Eintragungsbewilligungen für Grundbuchrechte	50,00
1.7	Erteilung einer Zustimmungserklärung bei Erbbaurechten	
	a) Je Grundbuchrecht	50,00
	b) Erteilung einer Zustimmungserklärung zur Neuvaluierung bzw. Abtretung von vorrangigen Grundpfandrechten (Stillhalteerklärung)	250,00
	c) Erteilung einer Zustimmungserklärung für eine Erbbaurechtsveräußerung	200,00